

Beweise seiner Führerqualitäten ein Kraftfahrzeug lenkt, versündigt sich an seinen Mitmenschen, und wer die vorhandenen Ausweispapiere zu Hause vergißt, ist sicherlich kein 100%-Mann, oder eine 100%-Dame, wenigstens, soweit das Gedächtnis in Frage kommt. Schließlich sind doch im Wagen Taschen und andere Behälter vorhanden, in denen man ein für allemal die stets mitzuführenden Ausweise unterbringen kann. Wer abwechselnd verschiedene Wagen lenkt, hänge sich an die Garagentür eine Tafel mit der Aufschrift: „Ausweispapiere mitnehmen!“.

Über das Befahren verbotener Straßen (Rubrik h, 1070 Strafmandate), ist weiter nichts zu sagen. Hoffen wir, daß die betreffenden Fahrer ihren guten Grund hatten, die gesperrte Straße zu benutzen. Handelt es sich z. B. um den Besuch des Arztes bei einem Verunglückten, so sollte auch der Polizeibeamte vielleicht ein Auge zudrücken. Sicher ist das nicht, denn es wird ja erzählt, daß ein Menschenfreund, der einen Selbstmörder mit eigener Lebensgefahr vor einer heranbrausenden Lokomotive rettete, zwar belobt wurde, gleichzeitig jedoch eine Strafe wegen unbefugten Betretens der Bahngleise erhielt, bezüglich deren Niederschlagung er auf den Gnadenweg verwiesen werden mußte.

Rubrik i) kennzeichnet die Übertretungen durch starke Rauchbelästigung, sowie durch Nichtabstellen des Motors, trotzdem der Fahrer vom Wagen sich entfernte (733 Mandate).

Das Delikt: „Leerlaufenlassen des Motors, während der Fahrer sich entfernt“, fällt restlos auf den Wagenpfleger. Nur um Brennstoff zu verpuffen, läßt niemand einen Motor leerlaufen, sondern nur weil er weiß, daß die Wiederinbetriebsetzung schwierig sein kann. Eine gut gehaltene Maschine springt aber sozusagen auf „Augenzwinkern“ an, und deswegen ist die betreffende Sünde eben auf Konto des Wagenpflegers zu setzen.

Das Symbol am Opferstock k) soll heißen: Wo ist das Kennzeichen? Es geht also um Strafmandate (488) wegen fehlender Kennzeichen. Daß dieses Vergehen in den meisten Fällen auf strafbare Nachlässigkeit des Fahrers beruht, braucht nicht erörtert zu werden.

Unter Rubrik l) sind die wegen Abgabe falscher Signale erteilten Strafmandate (438) aufgeführt, und deswegen zeigt unser Symbol einen Wagen, der rechts umbiegt, durch seinen Fahrtrichtungsanzeiger jedoch eine Linkschwenkung signalisiert.

In m) finden wir das sträfliche Befahren von Straßenbahnschienen gekennzeichnet. Es ergab 311 Ahndungen. Es ist zwar nicht einzusehen, wieso ein normaler Wagen die für die bedeutend schwereren Fahrzeuge der elektrischen Bahn bestimmten Schienen ruinieren soll, und weiter auch nicht, wieso man heutigentags durch betreffende Vorschriften einen großen Teil der oft allzuknappen Fahrbahn dem erwähnten relativ langsamen Verkehrsmittel reservieren darf. Wir sind aber nicht Gesetzmacher, sondern sollen lediglich Gesetze befolgen, und so vermeide man eben nach Möglichkeit den Schienenweg. Freilich, werden mir manche mit gutem Rechte antworten, gibt es zwar in Berlin nicht Knüppeldämme, so aber doch noch Straßen, welche mit ihnen in bezug auf Schlechtigkeit des Pflasters sehr erfolgreich rivalisieren, und es darf einem Fahrer nicht zugemutet werden, sozusagen leichtsinnig auf solchem Unheilpflaster sein Fahrzeug zu ruinieren, wenn ihm